Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Institut Fédéral de la Propriété Intellectuelle
Istituto Federale della Proprietà Intellettuale
Swiss Federal Institute of Intellectual Property
Stauffacherstrasse 65/59g · CH-3003 Bern · Telefon +41 (0)31 377 77 77 · Fax +41 (0)31 377 77 78 · www.ige.ch

Von: Newsletter Jurinfo
Gesendet: Freitag, 15. April 2011 10:16
An: Newsletter Jurinfo
Betreff: Newsletter Nr. 3/2011 „Juristische Informationen"

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir freuen uns, Ihnen den Newsletter „Juristische Informationen" Nr. 3/2011 zukommen zu lassen, und wünschen Ihnen eine interessante Lektüre.

Publiziert am 11.04.2011

Fristversäumnisse im Zusammenhang mit der Naturkatastrophe in Japan

Das IGE wird die dramatischen Folgen der Naturkatastrophe in Japan in den verschiedenen Schutzrechtsverfahren im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei der Prüfung von folgenden Anträgen:

- **Fristerstreckung:** Fristen, die weder in einem Gesetz noch in einer Verordnung vorgeschrieben sind, können vom IGE auf Antrag erstreckt werden.
  Art. 12 PatV: http://www.admin.ch/ch/d/sr/232_141/a12.html,
  Art. 22 VwVG: http://www.admin.ch/ch/d/sr/172_021/a22.html.
- **Weiterbehandlung:** Bei gewissen Fristen ist auf Antrag unter bestimmten Bedingungen eine Weiterbehandlung unabhängig vom Grund des Versäumnisses möglich.
  Art. 46a PatG: http://www.admin.ch/ch/d/sr/232_14/a46a.html,
  Art. 41 MSchG: http://www.admin.ch/ch/d/sr/232_11/a41.html,
  Art. 31 DesG: http://www.admin.ch/ch/d/sr/232_12/a31.html.
- **Wiedereinsetzung in den früheren Stand:** Bei Fristen, die aufgrund der aktuellen Umstände in Japan unverschuldet versäumt wurden, kann ein Anmelder, Hinterleger oder Inhaber eines Schutzrechtes auf Antrag in den früheren Stand eingesetzt werden. Ob die Voraussetzungen vorliegen, ist vom IGE im Einzelfall zu prüfen. Die genauen Voraussetzungen und der Anwendungsbereich der Wiedereinsetzung ist den nachfolgenden Gesetzen geregelt:
  - in Patentsachen: Art. 47 PatG: http://www.admin.ch/ch/d/sr/232_14/a47.html,
  - in Marken-, Design- und Topographiensachen: Art. 24 VwVG: http://www.admin.ch/ch/d/sr/172_021/a24.html.

Mit freundlichen Grüssen

Eidg. Institut für Geistiges Eigentum
Felix Addor
Stv. Direktor